

RzF - 13 - zu § 88 Nr. 4 FlurbG

Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.06.1982 - III ZR 175/80 = NJW 1982 S. 2183

Leitsätze

1. Enthält die Entschädigung nach [§ 88 Nr. 4 FlurbG](#) auch entgangene Erträge der Jagdnutzung, so ändert dies nichts daran, daß allein die Jagdgenossenschaft von dem Eingriff in das unter Art. 14 GG fallende Jagdausübungsrecht betroffen ist. Dieses (und nicht das Grundeigentum) bildet das Eingriffsobjekt, für dessen Beeinträchtigung eine Entschädigung wegen enteignendem Eingriff erforderlich werden kann.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 42 - zu § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).